

**Fragestunde der 13. Tagung (25.11. – 28.11.15) der Elften Kirchensynode der EKHN**

**Fragen:**

---

**1. Synodale Ulrike Wegner**

Nach § 4 PLG erhält jede/r Beauftragte einen Dienstauftrag, der des Antrags durch den/die zuständigen DekanIn bedarf.

Nach § 5 Abs. 6 PLG wird der Dienst in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der/dem Dienstaufsicht führende/n DekanIn und dem/der DekanIn des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

Wie sieht in der Praxis diese Abstimmung aus? In der Regel erfolgen die Anfragen nicht durch den/die DekanIn, sondern durch die Pfarrpersonen selbst. Wie werden diese darüber informiert, dass ein/e PrädikantIn in deren Gemeinde Dienst tun darf? Und wie weiß ein/e PrädikantIn, in welchen Dekanaten/Gemeinden er/sie Dienste annehmen darf?

Das geht auch aus den Angaben des Dienstauftrages gemäß § 9 PLVO nicht hervor.

Nach § 9 Abs. 3 führt die Kirchenverwaltung zwar ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge.

Abstimmungen mit weiteren DekanInnen gehen daraus jedoch nicht hervor oder werden diese irgendwo (und wenn ja: wo?) vermerkt?

---

**2. Synodaler Marc M. Ullrich**

Sind der Kirchenleitung bezifferbare Fälle bekannt, dass bei der diesjährigen Kirchenvorstandswahl Personen gewählt haben, denen das aktive Wahlrecht nicht zustand; sei es, dass sie zum Beispiel am Wahltag der römisch-katholischen Kirche angehörten oder aufgrund eines Kirchenaustrittes überhaupt keiner Konfession angehörten oder infolge einer Ummeldung des Wohnsitzes das Wahlrecht für die Wohnsitzkirchengemeinde verloren haben?

---